

Markt Neunkirchen a. Brand  
Klosterhof 2 – 4  
91077 Neunkirchen a. Brand

## **Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 11.01.2026**

1.

Am Sonntag, 11.01.2026 findet ein

### **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgenden Fragestellungen statt:

**Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)** „Verlegung der Staatsstraße 2243 weiterhin fordern. Keine Verhinderungsmaßnahmen ergreifen“:

„Sind Sie dafür, dass der Markt Neunkirchen a. Brand daran festhält, vom Freistaat Bayern eine Verlegung der Staatsstraße 2243 von der jetzigen Trasse durch den Innerort (Forchheimer Straße, Äußerer Markt, Innerer Markt, Erlanger Straße) zu fordern und keine diesbezüglichen Verhinderungsmaßnahmen zu ergreifen?“

**Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)** „Erhalt von Natur und Lebensressourcen im Ebersbachtal anstatt Bau einer Westumgehung St 2243“:

„Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Planungen zur Verlegung der Staatsstraße St 2243 westlich von Neunkirchen a. Br. zu verhindern?“

### **Stichfrage:**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: „Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1

Die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand ist in **4** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Diese sind:

001 Grundschule Neunkirchen a. Brand – Turnhalle, Deerlijker Platz 1,  
91077 Neunkirchen a. Brand

002 Zehntspeicher, Anton-von-Rotheman-Str. 2, 91077 Neunkirchen a. Brand

003 Mittelschule Neunkirchen a. Brand – Aula, Schellenberger Weg 26,  
91077 Neunkirchen a. Brand

## 004 Feuerwehrgerätehaus Ermreuth, Herrnbergstr., 91077 Neunkirchen a. Brand

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **21.12.2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

### 2.2

Die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand hat keine Sonderstimmbezirke.

### 3.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

### 4.

Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Wer im Markt Neunkirchen a. Brand nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) entsprechend.

Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (26.12.2025) schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Neunkirchen a. Brand Beschwerde erheben.

### 5.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum des Marktes Neunkirchen a. Brand.
- b) durch Briefabstimmung.

7.

Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
  - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
  - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
  - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8.

Der Abstimmungsschein kann bis zum **09.01.2026** spätestens **15:00 Uhr im alten Rathaus, Innerer Markt 1, 91077 Neunkirchen a Brand, Zi.Nr. 1**, schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10.

Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in

Mittelschule Neunkirchen a. Brand, Schellenberger Weg 26, 91077 Neunkirchen a. Brand, Erdgeschoss, E 08

Mittelschule Neunkirchen a. Brand, Schellenberger Weg 26, 91077 Neunkirchen a. Brand, Obergeschoss, O 04

Mittelschule Neunkirchen a. Brand, Schellenberger Weg 26, 91077 Neunkirchen a. Brand, Erdgeschoss, E 10

zusammen.

15.

**Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat

**für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.**

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Neunkirchen a. Brand, 10.12.2025

gez.

Teller  
Abstimmungsleitung



**Stimmzettel für die Bürgerentscheide  
beim Markt Neunkirchen a. Brand  
am 11.01.2026**

**Bürgerentscheid 1:**

Ratsbegehr

„Verlegung der Staatsstraße 2243 weiterhin fordern. Keine Verhinderungsmaßnahmen ergreifen.“

Sind Sie dafür, dass der Markt Neunkirchen a. Brand daran festhält, vom Freistaat Bayern eine Verlegung der Staatsstraße 2243 von der jetzigen Trasse durch den Innerort (Forchheimer Straße, Äußerer Markt, Innerer Markt, Erlanger Straße) zu fordern und keine diesbezüglichen Verhinderungsmaßnahmen zu ergreifen?

Sie haben hier eine Stimme.

Ja

Nein

**Bürgerentscheid 2:**

Bürgerbegehr

„Erhalt von Natur und Lebensressourcen im Ebersbachtal anstatt Bau einer Westumgehung St 2243“

Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Planungen zur Verlegung der Staatsstraße St 2243 westlich von Neunkirchen a. Br. zu verhindern?

Sie haben hier eine Stimme.

Ja

Nein

**Stichfrage**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zu Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:  
Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

**Verlegung Staatsstraße fordern**  
Bürgerentscheid 1  
(Ratsbegehr)

**Westumgehung verhindern**  
Bürgerentscheid 2  
(Bürgerbegehr)

**Muster**